

Allgemeine Versicherungsbedingungen der Er- und Ablebensversicherung

Inhaltsverzeichnis

Begriffsbestimmungen

- § 1 Leistungen des Versicherers im Versicherungsfall
 - § 2 Pflichten des Versicherungsnehmers
 - § 3 Umfang des Versicherungsschutzes
 - § 4 Beginn des Versicherungsschutzes
 - § 5 Kosten und Gebühren
 - § 6 Gewinnbeteiligung
 - § 7 Leistungserbringung durch den Versicherer
 - § 8 Kündigung der Versicherung - Rückkaufswert
 - § 9 Prämienpause und Prämienfreistellung
 - § 10 Nachteile einer Kündigung oder Prämienfreistellung
 - § 11 Vorauszahlung
 - § 12 Abtretung, Verpfändung und Vinkulierung
 - § 13 Erklärungen
 - § 14 Bezugsberechtigung
 - § 15 Rentenwahlrecht
 - § 16 Verjährung
 - § 17 Vertragsgrundlagen
 - § 18 Anwendbares Recht
 - § 19 Aufsichtsbehörde
 - § 20 Erfüllungsort
- Wichtige Hinweise
- Rücktrittsrechte
 - §176 Abs.5 VersVG
 - Steuerliche Hinweise

Begriffsbestimmungen

Bitte lesen Sie die folgenden Begriffsbestimmungen sorgfältig durch - sie sind für das Verständnis dieser Versicherungsbedingungen notwendig.

Bezugsberechtigter (Begünstigter)

ist die Person, die für den Empfang der Leistung des Versicherers genannt ist.

Deckungsrückstellung

ergibt sich aus der Summe der einbezahlten Prämien abzüglich der einmaligen Abschlusskosten und der Prämienanteile für Verwaltungskosten, Steuern und Übernahme des Ablebensrisikos zuzüglich der Verzinsung mit dem garantierten Rechnungszinssatz. Der Versicherer bildet mit diesem Wert eine Rückstellung in seiner Bilanz zur Deckung des entsprechenden Anspruchs des Begünstigten (daher der Name "Deckungsrückstellung").

Gewinnbeteiligung

sind Ihrem Vertrag zugewiesene Überschüsse, die die garantierten Versicherungsleistungen (im Er-, Ablebens- und Rückkaufsfall) erhöhen.

Nettoprämiensumme

ist die Summe der Prämien ohne Versicherungssteuer und allfälliger Unterjährigkeitszuschläge über die gesamte vereinbarte Prämienzahlungsdauer.

Prämie

ist das vom Versicherungsnehmer zu zahlende Entgelt.

Rückkaufswert

ist die Leistung des Versicherers, wenn der Vertrag vorzeitig gekündigt ("rückgekauft") wird. Der Rückkaufswert entspricht dem Zeitwert der Versicherung und berechnet sich aus der Deckungsrückstellung vermindert um einen Abzug gemäß § 8.2.

Tarif/Geschäftsplan

ist eine detaillierte Aufstellung jener Bestimmungen und versicherungsmathematischen Formeln, anhand derer die Leistung des Versicherers und die Gegenleistung des Versicherungsnehmers (Prämie) zu berechnen sind.

Versicherer

Allianz Elementar Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft, 1130 Wien, Hietzinger Kai 101-105.

Versicherter

ist die Person, deren Leben versichert ist.

Versicherungsnehmer

ist der Vertragspartner des Versicherers und Träger der Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag.

Versicherungssumme

ist die im Rahmen dieser Bedingungen garantierte Leistung des Versicherers für den Erlebensfall, den Ablebensfall bzw. für sonstige vereinbarte Leistungsfälle. Sie kann für die einzelnen Leistungsfälle in unterschiedlicher Höhe vereinbart sein.

§ 1 Leistungen des Versicherers im Versicherungsfall

- 1.1 Bei Ableben des Versicherten leisten wir die für den Ablebensfall vereinbarte Versicherungssumme zuzüglich der bis dahin erworbenen Gewinnbeteiligung.
- 1.2 Im Erlebensfall leisten wir die für den Erlebensfall vereinbarte Versicherungssumme zuzüglich der bis dahin erworbenen Gewinnbeteiligung.
- 1.3 Etwaige darüber hinausgehende Leistungen, sowie die Höhe der Leistungen entnehmen Sie bitte Ihrer Versicherungsurkunde.

§ 2 Pflichten des Versicherungsnehmers

- 2.1 Sie sind verpflichtet, den Antrag und die damit verbundenen Fragen wahrheitsgemäß und vollständig auszufüllen bzw. zu beantworten. Wenn das Leben einer anderen Person versichert werden soll, ist auch diese für die wahrheitsgemäße und vollständige Beantwortung aller Fragen verantwortlich.
- 2.2 Werden Fragen schuldhaft unrichtig oder unvollständig beantwortet, können wir innerhalb von drei Jahren seit Abschluss, Wiederherstellung oder einer die Leistungspflicht des Versicherers erweiternden Änderung des Vertrages zurücktreten, bei Eintritt des Versicherungsfalles innerhalb dieser drei Jahre auch noch nach Ablauf dieser Frist. Wir können den Rücktritt nur innerhalb eines Monats ab Kenntnis der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben erklären. Wir können nicht vom Vertrag zurücktreten, wenn wir von der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben Kenntnis hatten oder der verschwiegene Umstand keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles hatte. Davon unberührt bleiben alle Rechte betreffend der Anfechtung des Vertrages wegen arglistiger Täuschung. Wenn wir den Vertrag anfechten oder vom Vertrag zurücktreten, leisten wir den Rückkaufswert. Schuldhaft unrichtige oder unvollständige Angaben können darüber hinaus nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zum Verlust des Versicherungsschutzes führen, sodass wir im Versicherungsfall nur den Rückkaufswert leisten.
- 2.3 An Ihren Antrag sind Sie sechs Wochen ab Antragstellung gebunden.
- 2.4 Sie sind verpflichtet, die vereinbarten Prämien (einmalige oder laufende Prämien) an uns kostenfrei und rechtzeitig zu bezahlen.
- 2.5 Laufende Prämien sind Jahresprämien. Sie können nach Vereinbarung auch in halbjährlichen, vierteljährlichen oder monatlichen Raten bezahlt werden, dann jedoch mit Zuschlägen (siehe § 5.6). Im Versicherungsfall (siehe § 1)

werden die offenen Raten des laufenden Versicherungsjahres in Abzug gebracht.

- 2.6 Die erste oder einmalige Prämie wird mit Zustellung der Versicherungsurkunde, nicht aber vor Versicherungsbeginn fällig und ist sodann innerhalb von zwei Wochen zu bezahlen. Folgeprämien sind innerhalb eines Monats, bei monatlicher Prämienzahlung innerhalb von zwei Wochen, jeweils ab dem in der Versicherungsurkunde angegebenen Fälligkeitstag zu bezahlen.
- 2.7 Wenn Sie die erste oder eine einmalige Prämie nicht rechtzeitig bezahlen, sind wir leistungsfrei und können vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, Sie waren an der rechtzeitigen Zahlung ohne Verschulden verhindert. Es gilt als Rücktritt unsererseits, wenn wir die erste oder einmalige Prämie nicht innerhalb von drei Monaten vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend machen. Bei einem Rücktritt sind die Kosten der ärztlichen Untersuchung von Ihnen zu bezahlen.
- 2.8 Wenn Sie eine Folgeprämie nicht rechtzeitig bezahlen, erhalten Sie eine schriftliche Mahnung. Bezahlen Sie den Rückstand nicht innerhalb der in der Mahnung festgesetzten Frist von mindestens zwei Wochen, können wir den Vertrag zum Ablauf der festgesetzten Frist kündigen, es sei denn, Sie waren an der rechtzeitigen Zahlung ohne Verschulden verhindert. Im Falle unserer Kündigung entfällt oder vermindert sich Ihr Versicherungsschutz auf die prämiensfreie Versicherungssumme.

§ 3 Umfang des Versicherungsschutzes

- 3.1 Der Versicherungsschutz besteht grundsätzlich unabhängig davon auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht.
- 3.2 Bei Selbstmord des Versicherten innerhalb von drei Jahren nach Abschluss, Wiederherstellung oder einer die Leistungspflicht des Versicherers erweiternden Änderung des Vertrages leisten wir den Rückkaufswert ohne Abzug.

Wird uns nachgewiesen, dass Selbstmord in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen wurde, besteht hingegen voller Versicherungsschutz.
- 3.3 Bei Ableben infolge Teilnahme an kriegerischen Handlungen oder Unruhen auf Seiten der Unruhestifter leisten wir den Rückkaufswert ohne Abzug.
- 3.4 Wird Österreich in kriegerische Ereignisse verwickelt, von einer nuklearen, biologischen, chemischen oder durch Terrorismus ausgelösten Katastrophe betroffen, bezahlen wir bei dadurch verursachten Versicherungsfällen den Rückkaufswert ohne Abzug.

§ 4 Beginn des Versicherungsschutzes

- 4.1 Der Versicherungsschutz beginnt, sobald wir die Annahme Ihres Antrages schriftlich oder durch Zustellung der Versicherungsurkunde erklärt und Sie die erste oder einmalige Prämie rechtzeitig (siehe § 2.6) bezahlt haben. Vor dem in der Versicherungsurkunde angegebenen Versicherungsbeginn besteht kein Versicherungsschutz.
- 4.2 Ihr Versicherungsvertrag ist mit vorläufigem Sofortschutz ausgestattet.

Der vorläufige Sofortschutz erstreckt sich auf die für den Todesfall beantragten Summen, höchstens auf EUR 100.000,00, auch wenn insgesamt höhere Summen auf das Leben desselben Versicherten beantragt sind.

Der vorläufige Sofortschutz gilt,

- wenn der Versicherte zum Zeitpunkt der Antragstellung voll arbeitsfähig ist,
- nicht in ärztlicher Behandlung oder unter ärztlicher Kontrolle steht,
- er die Gesundheitsfragen am Antrag wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet hat und
- soweit die Versicherungsbedingungen keine Einschränkungen oder Ausschlüsse vorsehen.

Der vorläufige Sofortschutz beginnt mit Eingang Ihres Antrages in einer unserer Verwaltungsstellen, frühestens aber mit dem beantragten Versicherungsbeginn.

Der vorläufige Sofortschutz endet mit Zustellung der Versicherungsurkunde oder der Ablehnung Ihres Antrags oder auch mit unserer Erklärung, dass der vorläufige Sofortschutz beendet ist oder auch Ihrem Rücktritt vom Antrag, sofern dieser vor Zustellung der Versicherungsurkunde erfolgt, in jedem Fall jedoch sechs Wochen nach Antragstellung.

Wenn wir aufgrund des vorläufigen Sofortschutzes leisten, verrechnen wir die auf diese Leistung entfallende erste Jahresprämie bzw. einmalige Prämie.

§ 5 Kosten und Gebühren

- 5.1 Die Versicherungssteuer wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von Ihren Prämien in Abzug gebracht. Weiters ziehen wir von Ihren Prämien Kosten zur Deckung des Ablebensrisikos (Risikokosten) (siehe § 5.2), Abschlusskosten (siehe § 5.3) und Verwaltungskosten (siehe § 5.4) entsprechend dem vereinbarten Tarif ab.
- 5.2 Die Kosten zur Deckung des Ablebensrisikos (Risikokosten) richten sich nach dem Alter und dem Geschlecht des Versicherten (beginnend mit dem Alter zu dem Geburtstag, der dem Versicherungsbeginn am nächsten liegt) sowie der für den Todesfall vereinbarten Versicherungssumme. Die Risikokosten errechnen sich jährlich aus der Differenz zwischen der für den Todesfall vereinbarten Versicherungssumme und dem Wert der Deckungsrückstellung, multipliziert mit der Ablebenswahrscheinlichkeit gemäß der "österreichischen Sterbetafel für Männer und Frauen 2000/2002" mit der von der Aktuarvereinigung Österreichs empfohlenen Modifikation. Die so errechneten Risikokosten werden um einen Sicherheitszuschlag in Höhe von 5% erhöht.

Für die Übernahme erhöhter Risiken insbesondere wegen Krankheit, Beruf, Sport, etc. werden wir Risikozuschläge zur Prämie mit Ihnen vereinbaren.
- 5.3 Die rechnerisch einmaligen Abschlusskosten werden zu Beginn Ihres Versicherungsvertrages fällig. Diese werden nach dem so genannten "Zillmerverfahren" verrechnet. Hierbei werden die ersten Prämien zur Tilgung von Abschlusskosten herangezogen. Die rechnerisch einmaligen Abschlusskosten betragen 3,5% der bei Abschluss vereinbarten Nettoprämiensumme. Wirtschaftlich hat das Zillmerverfahren zur Folge, dass in der Anfangszeit Ihres Vertrages die Deckungsrückstellung und damit auch der tarifliche Rückkaufswert bzw. die prämiensfreie Versicherungsleistung gering ist. Die für Ihren Vertrag geltenden Rückkaufswerte und prämiensfreien Versicherungssummen entnehmen Sie der entsprechenden Tabelle in Ihrer Versicherungsurkunde. Bei Rückkauf bzw. Prämienfreistellung innerhalb der ersten 5 Jahre wird § 176 Abs.5 VersVG berücksichtigt. Zusätzlich werden Abschlusskosten in Höhe von 0,5% der Nettoprämiensumme über die Prämienzahlungsdauer verteilt verrechnet.

- 5.4 Die jährlichen Verwaltungskosten entsprechen für Versicherungsverträge mit laufender Prämienzahlung der Summe aus Stückkosten (siehe Stückkostentabelle im Anhang) plus 0,5‰ der Versicherungssumme im Erlebensfall plus 1,66% der jährlichen Nettoprämie. Bei Versicherungsverträgen gegen Einmalprämie oder prämienfrei gestellten Versicherungsverträgen betragen die Verwaltungskosten einmalig 0,5‰ der Versicherungssumme im Erlebensfall multipliziert mit der Vertragslaufzeit bzw. der Restlaufzeit bei Prämienfreistellung.
- 5.5 Die in § 5.1 genannten Kostenbestandteile berücksichtigen wir bereits bei der Kalkulation Ihrer Prämien. Sie sind daher in diesen enthalten. Bei prämienfrei gestellten Verträgen entnehmen wir die Risiko- und Verwaltungskosten der Deckungsrückstellung.
- 5.6 Bei Vereinbarung einer halbjährlichen, vierteljährlichen oder monatlichen Ratenzahlung der Prämie werden Zuschläge in Höhe von 2%, 4% bzw. 5% der Nettoprämie verrechnet.
- 5.7 Die Rechnungsgrundlagen für die Ermittlung der Kosten sind Teil der versicherungsmathematischen Grundlagen des jeweiligen Tarifes. Diese können für bestehende Verträge von uns nicht zu Ihrem Nachteil verändert werden. Ihre korrekte Anwendung ist von der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) jederzeit überprüfbar.
- 5.8 Für durch Sie veranlasste Mehraufwendungen verrechnen wir angemessene Gebühren. Die Höhe der zum jeweiligen Durchführungstermin gültigen Gebühr für Erlagscheininkasso, Rückläufer im Lastschriftverfahren, Mahnung, Ausstellen einer Ersatzurkunde, Abschriften der Versicherungsurkunde, Durchführen von Vertragsänderungen, umfangreiche Vertragsbeauskunftungen, Bearbeitung von Vinkulierung, Abtretung oder Verpfändung können Sie bei uns erfragen, unserer Homepage www.allianz.at entnehmen oder auf Wunsch zugesandt erhalten.

§ 6 Gewinnbeteiligung

- 6.1 Im Wege der Gewinnbeteiligung nehmen Sie an den aus dem Geschäftsverlauf nach unserem Geschäftsplan festgestellten Überschüssen teil. Generell setzen sich diese Überschüsse in der Lebensversicherung aus dem Kapitalanlageergebnis, dem Risikoergebnis und dem Kostenergebnis zusammen. Übersteigen die Erträge der Kapitalanlagen den garantierten Rechnungszinssatz, so entstehen Zinsgewinne. Die Lebensversicherer sind zu vorsichtiger Kalkulation verpflichtet, damit die vertraglichen Leistungen auch dann erfüllt werden können, wenn sich die Sterblichkeit ungünstig entwickelt. Ist der tatsächliche Sterblichkeitsverlauf günstiger als kalkuliert, so entstehen Risikogewinne. Um die im Vertragsverlauf anfallenden Kosten decken zu können, sind die Lebensversicherer ebenfalls zu vorsichtiger Kalkulation verpflichtet. Wirschaftet ein Lebensversicherer sparsamer als kalkuliert, so entstehen Kostengewinne ("Zusatzgewinn").
- 6.2 Alle nach diesen Bedingungen abgeschlossenen Versicherungsverträge sind dem Gewinnverband "Großleben" zugeordnet. Der Teilabrechnungsverband ist tarifabhängig und der Versicherungsurkunde zu entnehmen. Der "Rückstellung für erfolgsabhängige Prämienrückerstattung" wird ein angemessener Anteil der Überschüsse laut § 6.1 zugewiesen.
- 6.3 Die der "Rückstellung für erfolgsabhängige Prämienrückerstattung" zugewiesenen Beträge dürfen nur für die Gewinnbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden. Mit Genehmigung der Finanzmarktaufsicht darf jedoch die "Rückstellung für erfolgsabhängige Prämienrück-

erstattung" (inkl. der Rückstellung für die Schlussgewinnbeteiligung) in Ausnahmefällen zur Deckung von Verlusten verwendet werden, um im Interesse der Versicherten einen Notstand abzuwenden.

- 6.4 Die Gewinnanteile prämienpflichtiger Verträge werden bei Versicherungsdauern unter 10 Jahren nach einem Versicherungsjahr, bei Versicherungsdauern von 10 bis 25 Jahren nach zwei Versicherungsjahren und bei Versicherungsdauern über 25 Jahren nach drei Versicherungsjahren erstmals zugeteilt. Gewinnanteile von Verträgen gegen Einmalprämie werden erstmals nach zwei Versicherungsjahren zugeteilt.
- 6.5 Der Zinsgewinnanteil wird in Prozent der gewinnberechtigten Deckungsrückstellung zu Beginn des vorangegangenen Versicherungsjahres festgesetzt. Der Risikogewinnanteil wird in Prozent der Risikoprämie zu Beginn des vorangegangenen Versicherungsjahres festgesetzt. Der Zusatzgewinnanteil wird in Promille der gewinnberechtigten Versicherungssumme im Erlebensfall zu Beginn des vorangegangenen Versicherungsjahres festgesetzt. Er entfällt bei prämienfreien Verträgen und bei Verträgen, nachdem sie zum Ablauf verlängert wurden. Die Zins-, Risiko- und Zusatzgewinnanteile werden abhängig vom jeweiligen Tarif festgelegt, der "Rückstellung für erfolgsabhängige Prämienrückerstattung" entnommen und in ihrer Summe als "laufender Gewinnanteil" dem Vertrag zugeteilt.
- 6.6 Neben den laufenden Gewinnanteilen werden dem Vertrag jährlich auch Schlussgewinnanteile gewidmet, die jedoch bis zum Ablauf des Vertrages in der "Rückstellung für erfolgsabhängige Prämienrückerstattung" verbleiben. Angesammelte Schlussgewinnanteile reduzieren sich oder entfallen zur Gänze, wenn die "Rückstellung für erfolgsabhängige Prämienrückerstattung" zur Deckung von Verlusten verwendet wird. Erst durch Erleben des Vertragsablaufes entsteht ein Anspruch auf die angesammelten Schlussgewinnanteile. Der Schlussgewinnanteil wird in Prozent des laufenden Gewinnanteils festgesetzt.
- 6.7 Die für die Bestimmung der einzelnen Gewinnanteile maßgeblichen Anteilsätze werden jährlich vom Vorstand des Versicherers auf Vorschlag des verantwortlichen Aktuars unter Beachtung der maßgebenden aufsichtsrechtlichen Bestimmungen festgelegt und im Druckbericht über dieses Geschäftsjahr (Geschäftsbericht) veröffentlicht. Sie können für die einzelnen Teilabrechnungsverbände und für in Sonderverbänden geführte Gruppen von Versicherungsverträgen, die sich nach Versicherungsart oder anderen objektiven Merkmalen unterscheiden, in unterschiedlicher Höhe festgesetzt werden.
- 6.8 Gewinnanteile werden jeweils für vollendete Versicherungsjahre erworben und zum Beginn des folgenden Versicherungsjahres zugeteilt. Die im Geschäftsbericht festgesetzten Gewinnanteilsätze gelten für Zuteilungen im erstfolgenden Geschäftsjahr. Die zugeteilten laufenden Gewinnanteile erhöhen die garantierte Versicherungsleistung.
- 6.9 Die zugeteilten laufenden Gewinnanteile werden während der Versicherungsdauer tarifabhängig entweder verzinslich angesammelt und zusätzlich zur Versicherungsleistung ausbezahlt oder jeweils bei Zuteilung als Einmalprämien für eine ergänzende ebenfalls mit Anteil am Überschuss ausgestattete Versicherung verwendet, deren Summe den mit der vereinbarten Versicherungsleistung zahlbaren Bonus ergibt. Die Art Ihrer Gewinnverwendung ist in der Versicherungsurkunde angeführt.

- 6.10 Die Schlussgewinnanteile werden unabhängig von der laufenden Gewinnbeteiligung verzinslich angesammelt und in der "Rückstellung für erfolgsabhängige Prämienrückstattung" reserviert.
- 6.11 Bitte beachten Sie, dass Zahlenangaben über die Höhe der zukünftigen Gewinnbeteiligung auf Schätzungen beruhen, denen die im Zeitpunkt der Schätzung bestehenden Verhältnisse zugrunde gelegt sind. Solche Angaben sind daher unverbindlich.
- 6.12 Flexible Gewinnentnahme: Sie haben das Recht, jeweils zum Ende eines Versicherungsjahres, erstmals nach Ablauf des zehnten Versicherungsjahres, die ganze oder teilweise Auszahlung der bereits angesammelten Gewinnbeteiligung zu verlangen. Werden mehrere Auszahlungen hintereinander beantragt, so muss zwischen den einzelnen Auszahlungen ein Abstand von zumindest 3 Jahren liegen. Eine vorzeitige Entnahme der Reservierung für den Schlussgewinn ist nicht möglich. Wird die Gewinnbeteiligung zur Bildung einer prämienfreien zusätzlichen Versicherungssumme verwendet (Bonussumme), so steht der sich daraus ergebende Zeitwert der Versicherung für die Auszahlung zur Verfügung. Nach der Gewinnentnahme erfolgt die Zuteilung weiterer Gewinnanteile unverändert, allerdings ausgehend von der um den Auszahlungsbetrag gekürzten angesammelten Gewinnbeteiligung bzw. gegebenenfalls von der im selben Verhältnis wie der Rückkaufswert reduzierten Bonussumme.

§ 7 Leistungserbringung durch den Versicherer

- 7.1 Für die Erbringung von Leistungen aus dem Vertrag können wir die Übergabe der Versicherungsurkunde verlangen. Bei Verlust einer auf Überbringer lautenden Versicherungsurkunde können wir die Leistungserbringung von einer gerichtlichen Kraftloserklärung abhängig machen. Der Tod des Versicherten ist uns unverzüglich anzuzeigen. Eine amtliche Sterbeurkunde ist uns vorzulegen. Zusätzlich können wir ärztliche oder amtliche Nachweise verlangen. Die mit den Nachweisen verbundenen Kosten trägt derjenige, der die Versicherungsleistung beansprucht.
- 7.2 Die Versicherungsleistung wird nach Eintritt des Versicherungsfalles und Abschluss der Erhebungen zu Versicherungsfall und Leistungsumfang fällig.
- 7.3 Leistungen an einen im Ausland wohnhaften Bezugsberechtigten erbringen wir, sobald uns nachgewiesen wird, dass wir die Zahlung ohne Gefahr der Haftung für Steuern vornehmen dürfen. Wir können verlangen, dass der Bezugsberechtigte den erforderlichen behördlichen Nachweis vorlegt.

§ 8 Kündigung der Versicherung - Rückkaufswert

- 8.1 Sie können Ihren Versicherungsvertrag schriftlich ganz oder teilweise kündigen:
- jederzeit mit Wirkung zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres.
 - innerhalb eines Versicherungsjahres mit 3-monatiger Frist mit Wirkung zum Monatsende, frühestens jedoch mit Wirkung zum Ende des ersten Versicherungsjahres.
- 8.2 Im Falle der Kündigung Ihres Versicherungsvertrages erhalten Sie den Rückkaufswert zuzüglich der erworbenen Gewinnbeteiligung.

Der Rückkaufswert ist der jeweilige Zeitwert der Versicherung und berechnet sich aus der Deckungsrückstellung Ihres Versicherungsvertrages vermindert um einen Abzug. Dieser Abzug beträgt 3% der Deckungsrückstellung.

Bei Rückkauf innerhalb der ersten 5 Jahre wird § 176 Abs.5 VersVG berücksichtigt. Der Rückkaufswert zum Ende eines jeden Versicherungsjahres ist der Versicherungsurkunde zu entnehmen.

§ 9 Prämienpause und Prämienfreistellung

- 9.1 Nach Ablauf des 1. Versicherungsjahres haben Sie die Möglichkeit ohne Angabe von Gründen eine Unterbrechung der Prämienzahlung bei vollem Versicherungsschutz für mindestens 3 Monate und maximal 12 Monate zu beantragen. Nach Weiterzahlung mindestens einer Jahresprämie haben Sie die Möglichkeit eine weitere Unterbrechung für maximal 12 Monate zu beantragen. Bei Nachweis eines Karenzurlaubes aufgrund der Geburt eines Kindes, ist eine Prämienpause bis zu 24 Monaten möglich. Insgesamt sind bis zu 3 Prämienpausen möglich. Vor Unterbrechung der Prämienzahlung sind wir schriftlich zu verständigen. Am Ende der Prämienpause kann entweder die gestundete Prämie zinsfrei nachgezahlt und der Vertrag unverändert fortgeführt werden, oder der Vertrag ohne Nachzahlung mit weiterer unveränderter Prämie und entsprechend reduzierter Versicherungssumme fortgeführt werden, oder der Vertrag mit unveränderter Versicherungssumme und entsprechend erhöhter weiterer laufender Prämie fortgeführt werden. Ein Rechtsanspruch auf Prämienpause besteht nicht.

- 9.2 Sie können Ihren Versicherungsvertrag schriftlich prämienfrei stellen
- jederzeit mit Wirkung zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres.
 - innerhalb eines Versicherungsjahres mit 3-monatiger Frist mit Wirkung zum Monatsende, frühestens jedoch mit Wirkung zum Ende des ersten Versicherungsjahres.

- 9.3 Bei einer Prämienfreistellung setzen wir Ihre Versicherungssumme nach den tariflichen Bestimmungen auf eine prämienfreie Versicherungsleistung herab. Dabei wird für die restliche Versicherungsdauer auf Grundlage des Rückkaufswertes (siehe § 8.2) eine verminderte Versicherungssumme ermittelt. Die Versicherungssumme darf EUR 100,00 nicht unterschreiten, andernfalls endet der Vertrag und der Rückkaufswert (siehe § 8.2) wird ausbezahlt.

Die prämienfreie Versicherungssumme zum Ende eines jeden Versicherungsjahres ist der Versicherungsurkunde zu entnehmen.

- 9.4 Im Falle einer Prämienfreistellung erhalten Sie eine neue Versicherungsurkunde mit den angepassten Versicherungssummen und eine aktualisierte Rückkaufswerttabelle.

§ 10 Nachteile einer Kündigung oder Prämienfreistellung

Die Kündigung oder Prämienfreistellung Ihres Versicherungsvertrages ist mit Nachteilen verbunden. Der Rückkaufswert liegt, besonders in den ersten Jahren, deutlich unter der Summe der einbezahlten Prämien. Der Rückkauf und die Prämienfreistellung Ihres Versicherungsvertrages sind für Sie in den ersten Jahren jedenfalls mit einem Verlust eines wesentlichen Teiles der einbezahlten Prämien verbunden. Die Rückzahlung der einbezahlten Prämien ist nicht möglich. Über die Laufzeit entwickelt sich der Rückkaufswert progressiv bis er zu Vertragsende die für den Erlebensfall vereinbarte Versicherungssumme erreicht.

§ 11 Vorauszahlungen

- 11.1 Sie können bis zur Höhe des Rückkaufswertes eine Vorauszahlung auf die künftige Leistung beantragen. Für diese Vorauszahlung sind Zusatzprämien zu bezahlen auf die die Bestimmungen des § 2.8 anzuwenden sind. Ein Rechtsanspruch auf eine Vorauszahlung besteht nicht.
- 11.2 Wir werden die Vorauszahlung nicht vorzeitig zurückfordern. Sie können sie jedoch jederzeit zurückbezahlen, andernfalls wird diese im Versicherungsfall mit der Leistung, im Falle des Rückkaufs mit dem Rückkaufswert verrechnet bzw. im Falle der Prämienfreistellung bei Ermittlung der prämienfreien Versicherungssumme berücksichtigt.

§ 12 Abtretung, Verpfändung und Vinkulierung

Eine Abtretung oder Verpfändung ist uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns schriftlich angezeigt wird. Eine Vinkulierung bedarf neben der schriftlichen Anzeige zu ihrer Wirksamkeit auch unserer Zustimmung.

§ 13 Erklärungen

Alle Ihre Erklärungen sind gültig, wenn sie schriftlich erfolgen und bei uns eingelangt sind. Unsere Erklärungen erfolgen grundsätzlich ebenfalls schriftlich.

Nach Eintritt des Versicherungsfalles können wir eine Ablehnung, einen Rücktritt oder eine Anfechtung auch einem berechtigten Dritten gegenüber erklären. Wenn Sie Ihren Wohnort wechseln, müssen Sie uns Ihre neue Adresse mitteilen, andernfalls richten wir unsere Erklärungen rechtswirksam an Ihre letzte uns bekannte Adresse. Wenn Sie Ihren Wohnort außerhalb Europas nehmen, müssen Sie uns eine Person innerhalb Österreichs benennen, die bevollmächtigt ist, unsere Erklärungen an Sie entgegenzunehmen.

§ 14 Bezugsberechtigung

- 14.1 Sie bestimmen, wer bezugsberechtigt ist. Der Bezugsberechtigte erwirbt das Recht auf die Leistung mit Eintritt des Versicherungsfalles. Bis dahin können Sie die Bezugsberechtigung jederzeit ändern. Änderungen der Bezugsberechtigung müssen uns schriftlich angezeigt werden.
- 14.2 Sie können auch bestimmen, dass der Bezugsberechtigte das Recht auf die künftige Leistung unwiderruflich und damit sofort erwerben soll. Dann kann das Bezugsrecht nur noch mit dessen Zustimmung geändert werden.
- 14.3 Ist die Versicherungsurkunde auf den Überbringer (Inhaber) ausgestellt, können wir verlangen, dass dieser uns seine Berechtigung nachweist.

§ 15 Rentenwahlrecht

Der Bezugsberechtigte hat die Möglichkeit, anstelle der Auszahlung einer einmaligen Versicherungsleistung die Zahlung einer Rente mit uns zu vereinbaren. Neben dem zur Verfügung stehenden Kapital richtet sich die Höhe der Rente unter anderem nach dem Alter der zu versichernden Person bei Rentenbeginn, nach dem Geschlecht der zu versichernden Person, der vereinbarten Rentenzahlungsdauer und insbesondere den zu diesem Zeitpunkt gültigen Rententariifen. Es finden die dann gültigen Versicherungsbedingungen für Rentenversicherungen Anwendung.

Der Bezugsberechtigte hat bei Vereinbarung einer lebenslangen Rente - soweit die zu versichernde Person bei Rentenbeginn nicht älter als 70 ist - die zusätzliche Möglichkeit, Versicherungsschutz für den zukünftigen Pflegefall mit uns zu vereinbaren. Tritt Pflegebedürftigkeit während der Rentenbezugsdauer ein, wird eine zusätzliche Pflegerente ausbezahlt. Wird diese Zusatzdeckung eingeschlossen, redu-

ziert sich die Höhe der lebenslangen Rente abhängig von der Pflegeentehöhe, dem Geschlecht und dem Alter der zu versichernden Person bei Beginn der Deckung und insbesondere dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Pflegeententarif. Es finden die dann gültigen Bedingungen für die Pflegevorsorge Anwendung. Diese gelten insbesondere auch für die Definition der Pflegebedürftigkeit.

§ 16 Verjährung

Sie können Ihre Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag innerhalb von 3 Jahren ab Fälligkeit der Leistung geltend machen. Danach tritt Verjährung ein. Steht der Anspruch einem anderen zu, so beginnt die Verjährung zu laufen, sobald diesem sein Recht auf die Leistung bekannt geworden ist. Ist ihm sein Recht nicht bekannt geworden, so verjähren die Ansprüche nach 10 Jahren ab Fälligkeit der Leistung.

§ 17 Vertragsgrundlagen

Vertragsgrundlagen sind Ihr Antrag, die Versicherungsurkunde mit der darin enthaltenen Rückkaufswerttabelle und Prämienfreistellungstabelle samt sonstiger Anlagen, der dem Vertrag zugrunde liegende Tarif und die vorliegenden Versicherungsbedingungen. Bei Verlust der Versicherungsurkunde stellen wir Ihnen gegen eine entsprechende Verlusterklärung eine Ersatzurkunde aus.

§ 18 Anwendbares Recht

Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht ohne die Verweisungsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts.

§ 19 Aufsichtsbehörde

Der Versicherer und der diesem Versicherungsvertrag zugrunde liegende Tarif unterliegen der Kontrolle und Aufsicht durch die Finanzmarktaufsicht (FMA), A-1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5 (www.fma.gv.at), die auch für Beschwerden der Versicherungsnehmer/Versicherten zuständig ist.

§ 20 Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Versicherungsleistung ist die Generaldirektion des Versicherers.

Wichtige Hinweise

Rücktrittsrechte

Ein Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform; es genügt, wenn die Erklärung innerhalb der jeweiligen Frist abgesendet wird.

Rücktrittsrecht nach § 3 Konsumentenschutzgesetz (gilt nur für Verbraucher)

Hat der Versicherungsnehmer den Versicherungsantrag außerhalb der von der Versicherung dauernd benützten Räume unterfertigt, kann er bis zum Ende einer Woche nach Zustandekommen des Vertrages schriftlich vom Antrag bzw. Vertrag zurücktreten. Hat der Versicherungsnehmer die geschäftliche Beziehung zum Zwecke der Schließung des Vertrages selber angebahnt, steht ihm das Rücktrittsrecht nicht zu.

Rücktrittsrecht nach § 3a Konsumentenschutzgesetz (gilt nur für Verbraucher)

Wenn für die Einwilligung des Versicherungsnehmers maßgebliche Umstände, deren Eintritt ohne seine Veranlassung durch Versicherer oder Vermittler in den Vertragsverhandlungen als wahrscheinlich dargestellt wurden, nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten, kann der Versicherungsnehmer binnen einer Woche schriftlich vom Antrag bzw. Vertrag zurücktreten. Maßgebliche Umstände sind insbesondere die Aussicht auf einen Kredit. Die Frist beginnt zu laufen, sobald für den Antragsteller erkennbar ist, dass die maßgeblichen Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß

eintreten. Dieses Rücktrittsrecht steht dem Antragsteller nicht zu, wenn er wusste oder wissen musste, dass die maßgeblichen Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten werden, oder wenn der Ausschluss dieses Rücktrittsrechtes mit dem Antragsteller individuell vereinbart wurde oder sich die Versicherung zu einer angemessenen Anpassung des Vertrages bereit erklärt.

Rücktrittsrecht nach § 5b Versicherungsvertragsgesetz

Sofern der Versicherungsnehmer seine Vertragserklärung dem Versicherer oder dessen Beauftragten persönlich abgibt und keine Kopie seiner Vertragserklärung erhalten hat, die Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Festsetzung der Prämie, soweit diese nicht im Antrag bestimmt ist, und über vorgesehene Änderungen der Prämie nicht vor Abgabe seiner Vertragserklärung erhalten hat oder die in §§ 9a, 18b VAG und, sofern die Vermittlung durch einen Versicherungsagenten erfolgte, die §§ 137f Abs. 7 bis 8 und § 137g GewO 1994 unter Beachtung des § 137h GewO 1994 vorgesehenen Mitteilungen nicht erhalten hat, kann der Versicherungsnehmer ab Erhalt der vorgenannten Informationen binnen zweier Wochen nach Zustandekommen des Vertrages vom Vertrag zurücktreten. Die Frist zu diesem Rücktritt beginnt erst zu laufen, wenn der Versicherungsnehmer die Versicherungsurkunde und die Versicherungsbedingungen erhalten hat und über das Rücktrittsrecht belehrt wurde und die vorhin genannten Mitteilungspflichten erfüllt worden sind. Das Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat nach Zugang der Versicherungsurkunde einschließlich einer Belehrung über das Rücktrittsrecht. Hat der Versicherer vorläufige Deckung gewährt, so gebührt ihm hierfür die ihrer Dauer entsprechende Prämie.

Rücktrittsrecht nach § 165a Versicherungsvertragsgesetz

Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, binnen 30 Tagen nach dem Zustandekommen des Vertrags von diesem zurückzutreten (ausgenommen Gruppenversicherungsverträge). Hat der Versicherer vorläufige Deckung gewährt, so gebührt ihm hierfür die ihrer Dauer entsprechende Prämie.

Rücktrittsrecht nach § 8 Fern- Finanzdienstleistungs- Gesetz

Wurde der Vertrag ausschließlich im Wege des Fernabsatzes (d.h. z.B. über Internet, e-mail, direct mail) abgeschlossen, hat der Versicherungsnehmer die Möglichkeit innerhalb von 30 Tagen schriftlich zurückzutreten. Die Frist beginnt ab Erhalt der Vertragsunterlagen.

Auszug aus dem VersVG idF der VersRÄG 2006

§ 176 Abs.5 VersVG

- (5) Wird eine kapitalbildende Lebensversicherung vor dem Ablauf von fünf Jahren oder einer vereinbarten kürzeren Laufzeit beendet, so dürfen bei der Berechnung des Rückkaufswerts die

rechnungsmäßig einmaligen Abschlusskosten höchstens mit jenem Anteil berücksichtigt werden, der dem Verhältnis zwischen der tatsächlichen Laufzeit und dem Zeitraum von fünf Jahren oder der vereinbarten kürzeren Laufzeit entspricht. Ebenso sind diese Kosten bei der Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung für die Berechnung der Grundlage der prämienfreien Versicherungsleistung höchstens nach dem Verhältnis zwischen der tatsächlichen Prämienzahlungsdauer und dem Zeitraum von fünf Jahren oder einer vereinbarten kürzeren Prämienzahlungsdauer zu berücksichtigen.

Stückkostentabelle (siehe § 5.4)

Versicherungssumme (in EUR)	Stückkosten (in EUR)
Bis 1.125,00	6,5
Von 1.125,00 bis 8.250,00	Linear steigend von 6,5 auf 35
Von 8.250,00 bis 40.000,00	35
Von 40.000,00 bis 90.000,00	Linear steigend von 35 auf 40
Ab 90.000,00	40

Steuerliche Hinweise für Privatkunden - Stand August 2009 (Vorbehaltlich Änderungen durch den Gesetzgeber)

Es ist nicht möglich, hier auf alle Steuerbestimmungen im Zusammenhang mit Lebensversicherungen einzugehen. Fragen richten Sie bitte an uns oder an Ihren Steuerberater.

Prämien für Lebensversicherungen unterliegen der Versicherungssteuer, wenn der Versicherungsnehmer bei Zahlung der Prämie seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat. Sie beträgt 4% der Prämie, bei Verträgen gegen Einmalprämie mit einer Aufschubdauer unter 10 Jahren 11%.

Bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen (z.B. Vereinbarung einer lebenslangen Rentenzahlung) können Prämien gemäß § 18 Einkommensteuergesetz als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Werden die Prämien im Rahmen der Sonderausgabenbestimmungen steuerlich geltend gemacht, führt die Gewinnentnahme zu einer Nachversteuerung der abgesetzten Prämien.

Einmalige Versicherungsleistungen bei Verträgen gegen laufende Prämienzahlung unterliegen weder der Einkommen- noch der Kapitalertragsteuer. Rückkäufe und Erlebensleistungen aus Verträgen gegen Einmalprämie sind innerhalb von 10 Jahren einkommensteuerpflichtig.

Laufende Renten unterliegen der Einkommensteuer, sobald die Summe der Renten den Wert der Gegenleistung übersteigt (siehe § 29 EstG).